

Fälle zum Schuldrecht II

Fritzsche

7. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81083-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

den werden muss, ob ein Fall gesetzlicher oder vertraglicher Haftungsprivilegierung vorliegt.²¹

a) Alleinige Haftung des Zweitschädigers wegen Privilegierung des Erstschädigers

Zum einen könnte man den Dritten vollumfänglich haften lassen und somit den Privilegierten ganz aus der Haftung nehmen, dh keinen Regress bei ihm als Mitschädiger erlauben. Hierfür spricht zumindest, dass G den ganzen Schaden auch dann tragen müsste, wenn außer ihm ein Deliktsunfähiger oder ein Naturereignis an der Schadensentstehung mitgewirkt hätte.²² Diese vom BGH früher vertretene Ansicht²³ wird heute fast²⁴ allgemein als unbillig abgelehnt, da der nicht privilegierte Schädiger den Schaden voll ersetzen müsste, ohne vom freigestellten Schädiger jedweden Ausgleich fordern zu können.²⁵ 41

b) Anspruchskürzung im Außenverhältnis zum Nachteil des Berechtigten

Die überwiegende Ansicht im Schrifttum²⁶ sieht es als unbillig an, dass dem Zweitschädiger durch die Haftungsprivilegierung des Erstschädigers die Möglichkeit des Regresses nach § 426 genommen wird. Sie hält es aber auch für unbillig, wenn der Erstschädiger trotz seiner Privilegierung – und sei es im Wege des Regresses – in Anspruch genommen werden kann. Um dies zu vermeiden, erkennt sie dem Geschädigten im Ergebnis nur einen gekürzten Anspruch gegen den nicht privilegierten Schädiger zu. Der Anspruch des Geschädigten wird also in Höhe des Verantwortungsanteils gekürzt, der auf den privilegierten Schädiger entfiele, wenn man die Privilegierung hinwegdenkt (sog. absolute Außenwirkung). Es könne nicht sein, dass der privilegierte Schuldner bei gemeinschaftlicher Haftung schlechter stehe als bei alleiniger Verantwortung.²⁷ Zudem werde durch diese Lösung mit dem Geschädigten nur derjenige belastet, dessen Interessen durch den Haftungsausschluss ohnehin abgewertet seien.²⁸ Dem hat sich die Rechtsprechung insbesondere für Fälle der Haftungsprivilegierung bei Arbeitsunfällen (§§ 104ff. SGB VII) angeschlossen.²⁹ 42

c) Regressmöglichkeit des Haftenden bei den privilegierten Mitschädigern

Die Gegenauffassung lässt den nicht privilegierten Schuldner ebenfalls im Außenverhältnis zum Geschädigten allein haften. Sie räumt ihm aber die Möglichkeit ein, beim privilegierten Schuldner gemäß § 426 Abs. 1 Regress zunehmen.³⁰ Es wird letztlich eine fiktive Gesamtschuld konstruiert (sog. relative Außenwirkung) mit der Folge einer Gesamtschuldnerhaftung im Innenverhältnis zu gleichen Teilen. 43

²¹ Vgl. dazu näher etwa *Looschelders* SchuldR AT § 54 Rn. 33ff.; *Medicus/Lorenz* SchuldR AT § 66 Rn. 22ff.

²² *Medicus/Petersen* BürgerlR § 35 Rn. 932.

²³ BGH NJW 1956, 217; 1967, 982; 1969, 236.

²⁴ Ähnlich *Stamm* NJW 2004, 811 ff. über eine erweiternde Anwendung des § 426 Abs. 2.

²⁵ BGH NJW 1967, 982 (983).

²⁶ *Brox/Walker* SchuldR AT § 37 Rn. 20ff.; *Medicus/Petersen* BürgerlR § 35 Rn. 933ff.

²⁷ *Hager* NJW 1989, 1642; *Walker* JuS 2015, 865 (874); *Larenz* SchuldR AT § 37 III.

²⁸ *Medicus/Petersen* BürgerlR § 35 Rn. 933ff. mwN.

²⁹ Vgl. BGHZ 203, 224 = NJW 2015, 940 Rn. 19ff. mwN und mAnm *Kampen*.

³⁰ *Brox/Walker* SchuldR AT § 37 Rn. 22.

Dagegen wird eingewandt, dass die Haftungsprivilegierung im Ergebnis ausgehebelt werde, sodass der privilegiert Haftende letztlich schlechter stehe als bei alleiniger Schadensverursachung, für die er nicht haften würde.³¹ Allerdings könnte man diese Folge vermeiden, indem man dem privilegierten Schädiger gegen den Geschädigten einen Freistellungsanspruch zugesteht. So ist die Rechtsprechung teilweise verfahren, allerdings nur bei Haftungsprivilegierungen auf vertraglicher Grundlage.³²

d) Stellungnahme

- 44 Die Entscheidung der Kontroverse fällt nicht leicht, da sie davon abhängt, wessen Interessen man den Vorzug geben will. Mit der weithin als unbefriedigend empfundenen Gesetzeslage³³ stimmt die erste Ansicht überein. Für sie spricht bei gesetzlich angeordneten Haftungsprivilegien, dass diese auf einer Entscheidung des Gesetzgebers beruhen, die man nicht ohne Weiteres unterlaufen darf. Daher ist sie an sich vorzugswürdig. G hätte dann keinen Anspruch gegen die E (und T müsste sich deren Unaufmerksamkeit nicht anrechnen lassen).
- 45 Da diese Ansicht kaum mehr vertreten wird,³⁴ weil man die Alleinhaftung des Zweitschädigers für unbillig hält, sollte man sich in der Klausur für eine der beiden anderen Ansichten entscheiden. Gegen die herrschende Meinung spricht, dass sie zwar zu einem ebenfalls angemessenen Ergebnis führt, aber dogmatisch kaum zu begründen vermag, wie es zur Kürzung des Anspruchs des Geschädigten kommen soll, die man zum Schutz des Zweitschädiger für notwendig hält, weil dieser sonst die Last der Privilegierung des Erstschädigers tragen müsste. Demgegenüber respektiert die Mindermeinung die gesetzgeberische Entscheidung, wer haften soll und wer nicht. Der Bruch, der in der Konstruktion einer fiktiven Gesamtschuld liegt, lässt sich als Rechtsfortbildung anhand einer Interessenabwägung nach § 242 deuten, die dafür spricht, die Privilegierung nur im Verhältnis zum Geschädigten anzuerkennen, nicht hingegen im Verhältnis zu außenstehenden Dritten. Letztlich bleibt wertungsmäßig immer das Problem, dass einerseits der Zweitschädiger auch dann voll haften müsste, wenn es den Erstschädiger gar nicht gäbe, und dass umgekehrt der Geschädigte ohne Anspruch wäre, wenn der Schaden nur vom Erstschädiger verursacht wäre.
- 46 Die Entscheidung der Kontroverse kann allerdings für den vorliegenden Fall dahinstehen. Denn die Rechtsprechung gelangt seit einigen Jahren zu einem anderen Ergebnis, wenn es um das gesetzliche Haftungsprivileg des § 1664 geht, das im vorliegenden Fall zugunsten der E eingreift. In dieser Konstellation nimmt der BGH an, dass der nicht haftungsbegünstigte Gesamtschuldner im Verhältnis zu einem nach § 1664 privilegierten Schädiger zur Zahlung des vollen Schadensersatzes ohne Regressmöglichkeit verpflichtet sei. Denn § 1664 Abs. 1 schütze die Familie nicht nur nach innen, sondern auch nach außen. Deshalb sei die Familie auch als Ganze mit der Außenwirkung privilegiert, sodass der Zweitschädiger in dieser Konstellation den gesamten Schaden ungekürzt alleine tragen müsse.³⁵ Dieser Ansicht haben sich

³¹ *Medicus/Petersen* BürgerlR § 35 Rn. 931.

³² BGH NJW 1983, 624 (626).

³³ Für eine gesetzliche Regelung *Mollenhauer* NJW 2011, 1 (8).

³⁴ Ähnlich *Stamm* NJW 2004, 811 ff. über § 426 Abs. 2.

³⁵ BGH NJW 1988, 2667.

die meisten Vertreter des Schrifttums angeschlossen³⁶ oder ihr jedenfalls nicht widersprochen.³⁷ Sie überzeugt, da dem Gesetzgeber die Problematik grundsätzlich bekannt war und er sich für eine Privilegierung der Eltern entschieden hat (aA vertretbar).

Hinweis: Der Gedanke der „Befriedung“ gilt wohl auch bei § 1359, während im Übrigen umstritten ist, ob bzw. wann man ihn heranziehen kann, wenn ein Schädiger nur für eigenübliche Sorgfalt haftet.³⁸

3. Zwischenergebnis

Da die E wegen der Privilegierung des § 1664 Abs. 1 von der Haftung befreit sind, 47 ist der Schadensersatzanspruch der T gegen G weder um einen Verursachungsbeitrag der E zu kürzen noch kann G bei den E gemäß § 426 Abs. 1 S. 2 Regress nehmen.

IV. Endergebnis zu Frage 1

T hat gegen G Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 BGB 48 iVm §§ 229f. StGB. Ansprüche gegen E bestehen aufgrund der Privilegierung des § 1664 Abs. 1 iVm § 277 hingegen nicht. Auch ein Regressanspruch des G gegen E scheidet im vorliegenden Fall aus.

Frage 2

I. Schadensersatzansprüche des B gegen V

1. Aus § 823 Abs. 1

B könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Heilungskosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld aus § 823 Abs. 1 haben. 49

a) Haftungsbegründender Tatbestand

Als Rechtsgutsverletzung kommt eine Körper- und Gesundheitsverletzung bei B in Betracht. Die dafür erforderliche Verletzung der körperlichen Integrität einschließlich der zugefügten Schmerzen³⁹ liegt bei B mit dem schweren HWS-Trauma vor. Dieses hat bei B einen Zustand hervorgerufen, der vom Normalzustand in negativer Weise abwich und ärztlicher Behandlung bedurfte. Ob B Schmerzen erleiden musste, ist für die Bejahung einer Körper- bzw. Gesundheitsverletzung nicht von Relevanz.⁴⁰ B wurde somit an Körper und Gesundheit verletzt. Dafür war die Fahrt des V, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Verletzungserfolg in seiner konkreten Form entfiel, adäquat-kausal. Die Rechtsgutsverletzung erfolgte rechtswidrig und, da V unachtsam war, also fahrlässig iSv § 276 Abs. 2 gehandelt hat, auch schuldhaft. Der haftungsbegründende Tatbestand ist mithin erfüllt. 50

³⁶ BeckOK BGB/*Veit* BGB § 1664 Rn. 21.1; Erman/*Böttcher* BGB § 426 Rn. 39; MüKoBGB/*Bydlinski* BGB § 426 Rn. 66; *Hager* NJW 1989, 1640 (1647); aA BeckOK BGB/*Gehrlein* BGB § 426 Rn. 14.

³⁷ Vgl. *Looschelders* SchuldR AT § 54 Rn. 38; *Medicus/Lorenz* SchuldR AT § 66 Rn. 25.

³⁸ Befürwortend im Grundsatz Erman/*Böttcher* BGB § 426 Rn. 39 mwN zum Meinungsstand.

³⁹ *Grüneberg/Sprau* BGB § 823 Rn. 4.

⁴⁰ BGH NJW 1953, 1440.

b) Haftungsausfüllender Tatbestand

- 51 Ferner müssten die Behandlungskosten und das angemessene Schmerzensgeld ersatzfähige Schadenspositionen iSd §§ 249 ff. darstellen. Unter einem Schaden wird jede Einbuße von Rechten und Interessen verstanden. Das schwere HWS-Trauma machte medizinische Behandlung erforderlich und verursachte bei B auch Schmerzen.
- 52 Nach § 249 Abs. 1 ist derjenige Zustand herzustellen, der bestünde, wenn das die Ersatzpflicht ausgelöst habende Ereignis ausgeblieben wäre. Wäre B nicht durch den von V mitverschuldeten Unfall an Körper und Gesundheit verletzt worden, so wären auch keine Heilbehandlungskosten erforderlich gewesen. B ist gemäß § 249 Abs. 2 berechtigt, anstatt der Heilbehandlungskosten den Ersatz der dafür notwendigen Kosten zu verlangen. Zudem kann er auch seine immateriellen Schäden (Schmerzensgeld) in Form einer Geldentschädigung ersetzt verlangen (§ 253 Abs. 2).

c) Haftungsausschluss und gestörte Gesamtschuld

- 53 Der Haftung des V könnte aber entgegenstehen, dass er mit B vor Antritt der Fahrt nach Regensburg einen wirksamen Haftungsausschluss vereinbart hat. Haftungsprivilegien und -ausschlüsse (letztere nur bzgl. eines Fahrlässigkeitsvorwurfs) können als Ausdruck der Vertragsfreiheit vertraglich vereinbart werden, wie man aus § 276 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 ableiten kann.⁴¹ Sie finden ihre Grenze lediglich in § 276 Abs. 3, der es ver sagt, die Haftung wegen Vorsatzes auszuschließen.⁴² Für den durch Unachtsamkeit des V entstandenen Schaden hat dieser folglich nicht zu haften, da ein Haftungsausschluss im Hinblick auf die hier vorliegende Fahrlässigkeit wirksam vereinbart werden konnte.

Hinweis: Hätten die Parteien den Haftungsausschluss nicht ausdrücklich vereinbart, könnte sich V im Sachverhalt auf eine konkludente Vereinbarung berufen, die auch bei der Mitnahme in einem Kfz nach § 242 anzunehmen sein kann, aber nicht muss, sodass Vorsicht geboten ist. So lehnt der BGH einen konkludenten Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit bei Schäden im Rahmen von Gefälligkeitshandlungen unter Nachbarn ab.⁴³ Bei einer gemeinsamen Urlaubsreise, auf der man sich beim Fahren abwechseln will, bejaht er sie hingegen.⁴⁴

d) Ergebnis

- 54 Mithin kann B von V nicht Zahlung der 1.500 EUR Behandlungskosten zzgl. angemessenen Schmerzensgeldes verlangen.

2. Aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 229 StGB

- 55 Auch dieser Anspruch ist dem Grunde nach gegeben, doch scheitert er an dem vereinbarten Haftungsausschluss.

3. Aus § 7 Abs. 1 StVG bzw. § 18 StVG

a) Halterhaftung (§ 7 StVG)

- 56 In Betracht käme auch ein Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG. V hat vorliegend ein Kraftfahrzeug iSv § 1 Abs. 2 StVG betrieben, dessen Halter⁴⁵ er ist. Der Betrieb des Kfz

⁴¹ *Nugel* NZV 2011, 1; *Walker* JuS 2015, 865 (869).

⁴² *Brox/Walker* SchuldR AT § 20 Rn. 10.

⁴³ BGH NJW-RR 2017, 272 Rn. 10 ff. = Jura 2016, 1451 mAnm *Röthel*.

⁴⁴ Vgl. BGH NJW 2009, 1482 Rn. 16 mwN = JA 2009, 646 mAnm *Hager*.

⁴⁵ Zur Definition des Halters vgl. → Fall 7 Rn. 11 mwN.

war – wie bei § 823 Abs. 1 festgestellt – für die Verletzung geschützter Rechtsgüter (Körper und Gesundheit) adäquat-kausal. Für das Vorliegen höherer Gewalt iSd § 7 Abs. 2 StVG, die den Anspruch ausschließen würde, reicht ein Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer allein nicht aus⁴⁶ und ist im Übrigen nichts ersichtlich.

Mit den Heilbehandlungskosten und dem Schmerzensgeld liegen auch ersatzfähige Schäden gemäß §§ 249 ff. vor, die ihrerseits im Rahmen des haftungsausfüllenden Tatbestandes adäquat-kausal auf den Rechtsgutsverletzungen beruhen und vom Schutzzweck des § 7 StVG umfasst sind. 57

Allerdings scheidet ein Anspruch nach § 7 StVG ebenfalls aus den oben 58 (→ Rn. 52) beschriebenen Gründen. Bei der vorliegenden gestörten Gesamtschuld und der hier vertretenen Theorie von der absoluten Außenwirkung ist V aufgrund des vertraglichen Haftungsausschlusses der Haftung gänzlich entzogen.

b) Fahrzeugführerhaftung (§ 18 Abs. 1 StVG)

Auch eine verschuldensunabhängige Haftung des V als Fahrzeugführer gemäß § 18 Abs. 1 StVG scheidet aus, da bereits ein Anspruch aus § 7 StVG nicht gegeben ist. 59

4. Ergebnis

B hat gegen V weder Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 und 2 BGB noch 60 aus §§ 7, 18 StVG.

II. Schadensersatzansprüche des B gegen M

B könnte jedoch Ersatzansprüche gegen den M haben. 61

1. Aus § 823 Abs. 1

a) Tatbestand

Wie bereits dargelegt (→ Rn. 49) wurde B beim Verkehrsunfall mit M an Körper und Gesundheit verletzt. Da der Zusammenstoß mit M nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Form, nämlich der Verletzung des M, entfiel, ist die haftungsbegründende Kausalität gegeben. 62

M handelte auch rechtswidrig, da nach der Lehre vom Erfolgsunrecht die Rechtswidrigkeit bereits durch den Eintritt der Rechtsgutsverletzung bei B indiziert ist. Weiter hat M den Unfall laut Sachverhalt auch verschuldet. 63

Bei den von B geltend gemachten Schadenspositionen Schmerzensgeld und Heilbehandlungskosten handelt es sich auch um ersatzfähige Schäden iSd §§ 249 ff. Da der eingetretene Schaden aus der Rechtsgutsverletzung resultiert, ist auch die haftungsausfüllende Kausalität gegeben. 64

Ein Anspruch des B gegen M aus § 823 Abs. 1 besteht. 65

b) Kürzung des Anspruchs analog §§ 426, 254, 278 wegen gestörter Gesamtschuld?

Möglicherweise ist der Ersatzanspruch des B gegen M aber der Höhe nach um den Verursachungsbeitrag des V zu kürzen. Denn der wirksame Haftungsausschluss zwi- 66

⁴⁶ BHHJ/Burmann StVG § 7 Rn. 20.

schen V und B führt zu einer gestörten Gesamtschuld: V ist von der Haftung ausgeschlossen, während der Zweitschädiger M voll haftet. Fraglich ist aber, wie eine gestörte Gesamtschuld zu behandeln ist, wenn die Haftung aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung zwischen einem der Schädiger und dem Geschädigten gemildert oder ausgeschlossen ist.

aa) Relative Außenwirkung der Haftungsbeschränkung: Regresskreisel (Rechtsprechung)

- 67 Wie bei gesetzlichen Haftungsmilderungen wählt die Rechtsprechung bei vertraglichen Haftungsprivilegierungen eine Lösung zulasten des Zweitschädigers, dh, dieser haftet voll, hat aber die Möglichkeit, den Erstschädiger nach § 426 Abs. 1 in Regress zu nehmen. Der Geschädigte hat demnach gegen den nichtprivilegierten Schädiger einen ungekürzten Schadensersatzanspruch. Macht er ihn geltend, kann der nichtprivilegierte Mitschädiger vom privilegierten Erstschädiger im Innenverhältnis nach § 426 Abs. 1 Ausgleich im Rahmen eines fingierten Gesamtschuldverhältnisses verlangen. Begründet wird dies damit, dass eine Vereinbarung über einen Haftungsausschluss den Ausgleichsanspruch nach § 426 nicht beeinträchtigen dürfe.⁴⁷ Faktisch haften danach privilegierter und nichtprivilegierter Schädiger als Gesamtschuldner zu gleichen Teilen. Folgt man diesem Ansatz, so wäre der vertragliche Haftungsausschluss zwischen B und V für das Verhältnis des B zu M bedeutungslos. Allerdings wäre es denkbar, dass V, wenn er von M in Regress genommen wird, insofern Freistellung von B verlangen kann, weil er mit diesem eine völlige Haftungsfreistellung vereinbart hatte.⁴⁸

bb) Absolute Außenwirkung der Haftungsbeschränkung: Anspruchskürzungslösung (Literatur)

- 68 Die herrschende Lehre sieht das eben skizzierte Ergebnis als widersprüchlich an, weil V im Falle einer Alleinverursachung besser stünde als bei Vorhandensein eines zweiten Schädigers. Deshalb lehnt sie eine relative Außenwirkung bzw. einen Ausgleich im Innenverhältnis als unbillig ab. Vielmehr solle dem Geschädigten lediglich ein gekürzter Anspruch zustehen, um den Privilegierten nicht unangemessen zu benachteiligen. Letzterer dürfe nicht schlechter stehen, als er bei alleiniger Schadensverursachung stünde.⁴⁹ Zugleich sei es angemessen, den Geschädigten an seiner Vereinbarung mit dem privilegierten Schädiger festzuhalten.

cc) Stellungnahme und Zwischenergebnis

- 69 Für die Auffassung der herrschenden Lehre spricht, dass eine Gesamtschuld hier nur auf einer privatautONOMEN Entscheidung des Geschädigten beruht. In dieser Konstellation wäre es kaum nachvollziehbar, könnte das Hinzutreten eines weiteren Schädigers die vereinbarte Privilegierung gänzlich entwerten. Für die Notwendigkeit einer Korrektur des Ergebnisses spricht ferner, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und einem der Schädiger sich nicht zulasten des anderen Schädigers auswirken sollte.⁵⁰ Nimmt man daher trotz des vereinbarten

⁴⁷ BGHZ 12, 213 (217f.) = NJW 1954, 875; ebenso Erman/Böttcher BGB § 426 Rn. 30 ff.

⁴⁸ Vgl. BGHZ 12, 213 (217f.) = NJW 1954, 875; BGH NJW 1989, 2386 (2387).

⁴⁹ BeckOK BGB/Gehrlein BGB § 426 Rn. 14 mwN; Staudinger/Looschelders (2022) BGB § 426 Rn. 179 f.; Walker JuS 2015, 865 (874).

⁵⁰ Looschelders SchuldR AT § 54 Rn. 37.

Haftungsausschlusses eine Gesamtschuld bzw. eine Regressmöglichkeit an, geht aber die Privilegierung im Ergebnis (zumindest anteilig) verloren. Dies spricht dafür, in dieser Konstellation den Geschädigten teilweise an dem von ihm akzeptierten Haftungsausschluss festzuhalten, indem man seinen Anspruch gegen den Zweitschädiger in dem Umfang kürzt, wie ein Regressanspruch gegen den privilegierten Erstschädiger ausgeschlossen ist.⁵¹

Im vorliegenden Fall ist daher der Anspruch des geschädigten B gegen den M um den Verursachungsanteil des V zu kürzen (aA vertretbar). 70

c) Ergebnis

B hat gegen M gemäß § 823 Abs. 1 einen Anspruch auf Schadensersatz, der sich nach einer (hälftigen) Kürzung analog §§ 426, 254, 278 auf 750 EUR beläuft. 71

2. Aus § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 229f. StGB

In Betracht kommt weiter eine Haftung nach § 823 Abs. 2. Wie bereits dargestellt (vgl. → Rn. 31), handelt es sich bei § 229 StGB um ein Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2, das individualschützenden Charakter aufweist. Gegen dieses Schutzgesetz hat M laut Sachverhalt auch in schuldhafter Weise verstoßen. Da zugunsten des M kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist, handelte dieser auch in rechtswidriger Weise. Mit Krankenhauskosten und Schmerzensgeld liegen ferner ersatzfähige Schäden iSd §§ 249 ff. vor. 72

Der mithin bestehende Anspruch des B gegen M aus § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 229f. StGB ist jedoch ebenfalls der Höhe nach um den Verursachungsanteil des V zu kürzen. 73

3. Aus § 7 Abs. 1 StVG bzw. § 18 StVG

a) Halterhaftung (§ 7 Abs. 1 StVG)

M hat ein Kfz iSd § 1 Abs. 2 StVG betrieben. Mangels anderweitiger Angaben im Sachverhalt ist von seiner Haltereigenschaft auszugehen. Bei dem Unfall mit V kam es schließlich auch bedingt durch den Betrieb des Kfz zur Körper- und Gesundheitsverletzung des B. Auch hier gelten im Wesentlichen die Ausführungen zu § 823 Abs. 1. Höhere Gewalt iSd § 7 Abs. 2 StVG liegt ebenfalls nicht vor, da sich im Unfall lediglich ein dem Straßenverkehr allgemein innewohnendes Risiko verwirklicht hat. Mit den Heilbehandlungskosten und dem Schmerzensgeld liegen auch ersatzfähige Schäden iSd §§ 249 ff. vor. 74

Somit kann B von M auch Schadensersatz aus § 7 Abs. 1 StVG verlangen, welcher der Höhe nach wieder um den Verursachungsbeitrag des V zu kürzen ist. 75

b) Fahrzeugführerhaftung (§ 18 Abs. 1 StVG)

M haftet schließlich – neben der Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG – auch als Fahrzeugführer gemäß § 18 Abs. 1 StVG, da ihm die Widerlegung des vermuteten Verschuldens nicht gelingen wird. 76

⁵¹ Ebenso Walker JuS 2015, 865 (874) mwN; Brox/Walker SchuldR AT § 37 Rn. 24f.; Looschelders SchuldR AT § 54 Rn. 37.

4. Ergebnis

- 77 B hat gegen M Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1, aus § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 229f. StGB sowie aus den §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG. Die Ansprüche sind allerdings der Höhe nach um den Verursachungsbeitrag des privilegierten V zulasten des B zu kürzen.

III. Endergebnis zu Frage 2

- 78 Gegenüber V kann B keine Ansprüche geltend machen. Hingegen hat B gegen M Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1, aus § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 229f. StGB sowie aus den §§ 7, 18 StVG. Diese Ansprüche sind allerdings der Höhe nach um den Verursachungsbeitrag des privilegierten V zulasten des B zu kürzen.